

# Soft Loans - Konzessionelle Finanzierung im Exportfinanzierungsverfahren

Produktgestaltung für konzessionelle EFV-Refinanzierungskredite  
Stand: September 2021

## Allgemeines

<b>Anwendungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Refinanzierung von österreichischen Exporten und Dienstleistungen zu besonders günstigen Konditionen.</li> <li>— Für spezielle Projekte in ausgewählten Ländern.</li> </ul>
<b>Besicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Exportgarantie</li> <li>— Kreditversicherung</li> </ul>
<b>Einzeltransaktionslimit</b>	Die zulässige Größe des mittels Soft Loan finanzierten Projektvolumens variiert und ist abhängig von Zielland und Exporteursbonität.
<b>Währung</b>	Euro
<b>Inanspruchnahme und Rückzahlung</b>	entsprechend der zugrundeliegenden Transaktion (Liefer- oder Kreditvertrag)
<b>Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die österreichische Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb zu unterstützen und gleichzeitig zum wirtschaftlichen Wachstum und somit zur nachhaltigen Entwicklung im Empfängerland beizutragen.</li> <li>— "Türöffner"-Funktion um den Markteintritt in ein Land zu erleichtern.</li> </ul>

## Konditionen

<b>Stützung</b>	Ein Soft Loan weist ein Zuschusselement von mind. 35 % auf, für Least Developed Countries mind. 50%. Stützungsleistungen der öffentlichen Hand ermöglichen diese günstigen Konditionen.
<b>Gültigkeit</b>	Soft Loan-Konditionen werden für 1 Jahr festgelegt.
<b>Konditionen online</b>	<a href="http://www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#konditionen">www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#konditionen</a>

## Kriterien an das Empfängerland

<b>Pro-Kopf-Einkommen</b>	Länder, die nach OECD-Klassifikation Soft Loan-tauglich sind.
<b>Österreichische Garantierpolitik</b>	Länder, für die es eine offene Garantierpolitik im mittel- und langfristigen Bereich gibt.
<b>Österreichische Soft Loan-Politik</b>	Länder, die aufgrund einer entsprechenden Dynamik in Ihrem Wirtschaftswachstum explizit als Soft Loan-Zielländer definiert sind.
<b>Länderliste online</b>	<a href="http://www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#laenderliste">www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#laenderliste</a>

## Kriterien an das Projekt

<b>Finanzielle Nicht-Tragfähigkeit</b>	Projekte, die nicht in der Lage sind, den für den Schuldendienst erforderlichen Cash Flow zu erwirtschaften.
<b>Verfügbarkeit von kommerzieller Finanzierung</b>	Projekte, für die von anderen OECD-Ländern keine Finanzierung zu kommerziellen Konditionen angeboten wird.
<b>Auslandsanteil</b>	Projekte, die den zulässigen Auslandsanteil (Drittlandszukäufe und Lokalkostenteile) von maximal 50 % vom Vertragswert nicht überschreiten.

## Kriterien an den Exporteur

<b>Qualifikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Das Exportunternehmen/der Generalunternehmer muss in Österreich ansässig sein und im entsprechenden Sektor über Mitarbeiter mit fachspezifischem Know-how in Österreich verfügen</li> <li>— Vergleichbare Referenzprojekte ohne Soft Loan-Finanzierung müssen von Österreich aus bereits durchgeführt worden sein.</li> </ul>
----------------------	--

## Genehmigungsprozedere

<b>Prüfung</b>	Anhand eines vom Exporteur ausgefüllten Fragebogens und in Zusammenarbeit mit dem Exporteur werden die erforderlichen Kriterien überprüft.
<b>Fragebogen online</b>	<a href="http://www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#unterlagen">www.oekb.at/export-services/absichern-und-finanzieren-von-exporten/konzessionelle-finanzierung-soft-loan#unterlagen</a>
<b>Gremien</b>	Ein geprüftes Soft Loan-Projekt muss zwei österreichischen Gremien (Garantie-Beirat und Exportfinanzierungskomitee) zur Genehmigung vorgelegt werden.
<b>Notifikation</b>	Ein von den Gremien genehmigtes Soft Loan-Projekt muss weiters im Rahmen der OECD notifiziert werden. Nach verstrichener Einspruchsfrist gilt das Projekt als genehmigt. Eine Notifikation hat eine Gültigkeit von 2 Jahren.
<b>Promesse</b>	Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird eine Promesse zur Konditionenfixierung ausgestellt. Eine Promesse läuft mit dem Ende der Gültigkeit der Notifikation ab und ist somit höchstens 2 Jahre gültig. In diesem Zeitraum können Liefervertrag und Kreditvertrag endverhandelt und unterzeichnet werden.

## Ihr Kontakt

Exportservice-Beratung  
 Tel. +43 1 53127-2600  
 E-Mail: [exportservices@oekb.at](mailto:exportservices@oekb.at)  
[www.oekb.at/finanzieren](http://www.oekb.at/finanzieren)